

Satzung der Gemeinde Ihringen
über Ehrungen und Auszeichnungen
vom 07. April 1986

Aus der Erkenntnis heraus, daß es ihre Aufgabe als Gebietskörperschaft ist, eine öffentliche Anerkennung für besondere Leistungen und Verdienste, insbesondere für ihre Einwohner auszusprechen, beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07. April 1986 die folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen oder Verdiensten sind von der Gemeinde folgende Ehrungen vorgesehen:
- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
 - b) die Auszeichnung mit der Bürgermedaille
 - c) sonstige Ehrungen

II. Ehrenbürgerrechte

§ 2

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig. Er entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl.

- (3) Die Verleihung bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung, von der sparsam Gebrauch gemacht werden soll, um die Bedeutung dieser Ehrung nicht zu entwerten. Im übrigen gilt § 22 GO.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine reine Ehrenbezeigung, die weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden ist.
- (5) Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, die vom Bürgermeister und dem Gemeinderat unterzeichnet ist. Die Verleihung kann mit der Überreichung einer Ehrengabe oder eines Geldgeschenkes verbunden werden.
- (6) Durch Beschluß des Gemeinderates kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

III. Bürgermedaille

§ 3

Beschreibung der Medaille

Die Medaille hat einen Durchmesser von 60 mm und besteht aus Feinsilber 1000/1000. Die Vorderseite zeigt die Wappen der Gemeinde Ihringen und des Ortsteils Wasenweiler mit den Worten "Dank und Anerkennung für besondere Verdienste" sowie einen Freiplatz für die Namensgravur. Sie ist in der oberen Hälfte umschreiben mit dem Text "Bürgermedaille".

Auf der Rückseite ist das Motiv der evangelischen Kirche in Ihringen eingraviert und in der Umschrift die Worte "Weinbaugemeinde Ihringen a.K."

§ 4

Zuständigkeit

Für die Auszeichnung zuständig ist der Gemeinderat. Er entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens $2/3$ der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl.

§ 5

Vorschläge zur Auszeichnung

Vorschläge zur Auszeichnung mit der Bürgermedaille können von allen Bürgern der Gemeinde Ihringen eingebracht werden; sie sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim Bürgermeisteramt Ihringen einzureichen.

§ 6

Art der Verleihung

Die Aushändigung der Medaille erfolgt in feierlicher Form zusammen mit einer vom Bürgermeister und dem Gemeinderat unterzeichneten Urkunde. Diese Urkunde enthält neben dem Vor- und Zunamen, Beruf, Anschrift, eine kurze Begründung der Zuerkennung der Bürgermedaille.

§ 7

Voraussetzung für die Auszeichnung

Mit der Medaille können Bürger der Gemeinde Ihringen ausgezeichnet werden, die sich durch besondere Verdienste um das kulturelle, soziale, religiöse, wirtschaftliche, politische oder geschichtliche Leben der Gemeinde qualifiziert haben. Das sind insbesondere:

1. Personen, die sich in langjähriger Tätigkeit durch ein verdienstvolles Wirken für die Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

2. Bürger, die durch ihr geistiges und künstlerisches Schaffen das Ansehen der Gemeinde vermehrten.
3. Ferner können Nichtbürger geehrt werden, die außerordentliche Verdienste um das Wohl oder Ansehen der Gemeinde aufzuweisen haben.
4. Angehörige des Gemeinderats nach zwanzigjähriger Amtszeit, mindestens jedoch nach vier Legislaturperioden.

§ 8

Die Auszeichnung kann weder als Kunst- oder Sportpreis erfolgen, noch kommt die Medaille als Ehrengabe für Arbeits- und Firmenjubilare in Betracht.

§ 9

Mit der Zuerkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde ist die Auszeichnung mit der Bürgermedaille künftig automatisch verbunden.

IV. Sonstige Ehrungen

§ 10

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen vom Gemeinderat beschlossen werden.

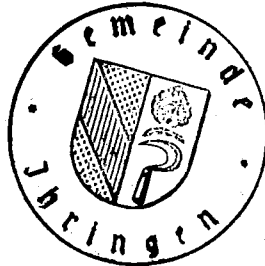
V. Inkrafttreten

§ 11

Diese Satzung tritt am ~~10.~~^{17.} April 1986 in Kraft.

Bekanntgemacht am ~~29.~~^{16.} April 1986.

Ihringen, den 08. April 1986



Wöber
Bürgermeister